

Zeitschrift:	Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun
Herausgeber:	Lehrpersonen Graubünden
Band:	11 (1951-1952)
Heft:	5
Artikel:	Eingabe des BLV an das Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden zu Handen des Kleinen Rates
Autor:	Simeon / Danuser
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-355772

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eingabe des BLV an das Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden zu Handen des Kleinen Rates

Chur und Lantsch, den 28. Februar 1952.

Sehr geehrter Herr Erziehungschef,
sehr geehrte Herren Regierungsräte!

Eine Umfrage bei der bündnerischen Lehrerschaft hat ergeben, daß bis heute nur 21 Gemeinden im Kanton die Löhne ihrer Lehrer der seit 1946 eingetretenen Teuerung angepaßt haben; die Lehrer in über 200 Gemeinden arbeiten somit heute noch zu den gesetzlichen Minimallöhnen, wie sie durch das Besoldungsgesetz vom 13. Oktober 1946 geregelt worden sind.

Diese Tatsache allein rechtfertigt unsere heutige Eingabe vollauf. Im beinahe einstimmigen Einverständnis und Auftrag der gesamten bündnerischen Lehrerschaft gelangen wir an die hohe Regierung mit dem Gesuch, sie möchte die nötigen Schritte unternehmen, um auch dem Bündner Lehrer zur berechtigten Lohnaufbesserung zu verhelfen.

Da unsere Vorschläge einer Teilrevision des oberwähnten Besoldungsgesetzes rufen, ist eine Volksbefragung unumgänglich. Diese Tatsache einerseits, wie die bekannte finanzielle Lage des Kantons und vieler Gemeinden anderseits, zwingen uns von vornherein zur notwendigen Vorsicht und Zurückhaltung. Die bündnerische Lehrerschaft gibt ihrer Freude darüber Ausdruck, daß den kantonalen Beamten und Angestellten ein billiger und gerechter Teuerungsausgleich zugesprochen worden ist, und sie hofft, daß nun ein solcher auch den Lehrern wenigstens in bescheidenem Ausmaß zugebilligt werde. Dabei ist es unser Bestreben, mit der Teuerungszulage soziale Bedürfnisse stark zu berücksichtigen, da solche, außer den Alterszulagen, im Besoldungsgesetz nicht vorgesehen sind. Wir halten dafür, daß Behörden und Volk für solche Belange aufgeschlossenen Sinn zeigen werden.

Der Kanton zahlte im Schuljahr 1950/51 für 746 Lehrer einen Besoldungsbeitrag von	Fr. 2 394 798.35
davon sind Grundlöhne: 746 × 2000.—	Fr. 1 492 000.—
Bleiben für Alterszulagen	Fr. 902 798.35

das heißt, es wurden 62,4% oder rund $\frac{5}{8}$ für Grundlöhne und 37,6% oder $\frac{3}{8}$ als Alterszulage ausbezahlt.

Überträgt man dieses Verhältnis auf die 762 amtierenden Lehrer des Jahres 1951/52, so ergeben sich für die

$\frac{5}{8}$ der Grundlöhne: 762 × 2000.—	Fr. 1 524 000.—
$\frac{3}{8}$ als Alterszulagen	Fr. 914 400.—
so daß der Kanton pro 1951/52 total	Fr. 2 438 400.—

für Beiträge an Lehrerbesoldungen zu verausgaben haben wird. Alle diese Auslagen sind durch das Gesetz von 1946 geregelt; Grundlage dazu war der Lebenskostenindex, der damals auf 150 Punkten stand. Heute ist derselbe auf 170 Punkte hinaufgeschnellt, was einer Teuerung von $\frac{2}{15}$ oder 13,3 % entspricht. Wollte nun der Kanton die seit 1946 eingetretene Teuerung voll ausgleichen, so ergäbe das pro 1951/52 einen Betrag von 13,3 % von 2 438 400.— Franken = Fr. 325 120.— Wenn wir uns entschlossen haben, einen Vorschlag auszuarbeiten, der den Kanton jährlich rund 100 000 Franken weniger kostet, so dürfen wir dafür der bestimmten Hoffnung Ausdruck geben, daß unser Begehr allseits als ein Minimum anerkannt werde, das keine Abstriche erträgt.

Wir schlagen vor:

1. eine Teuerungszulage von 8 % des Grundgehaltes an alle Primar- und Sekundarlehrer;
2. eine Familienzulage von 320 Fr. an alle verheirateten Primar- und Sekundarlehrer;
3. eine Kinderzulage von 60 Fr. pro Kind bis und mit dem vierten Kind.

Wir schlagen ferner folgende Verteilung dieser Neuaufwendungen vor:

1. Der Kanton leistet 8 % des kantonalen Anteiles am Grundgehalt eines jeden Primar- und Sekundarlehrers, ohne Alterszulage;
2. die Gemeinde leistet 8 % ihres Beitrages an das Grundgehalt eines jeden Primar- und Sekundarlehrers;
3. Kanton und Gemeinde teilen sich gleichmäßig in die Familien- und Kinderzulage.

Auf Grund einer Umfrage und statistischen Aufnahmen bei der bündnerischen Lehrerschaft lassen sich die Kosten für den Kanton wie folgt berechnen:

762 Lehrkräfte à 160 Fr. Teuerungszulage	Fr. 121 920.—
497 Familienzulagen à 160 Fr.	Fr. 79 520.—
739 Kinderzulagen à 30 Fr.	Fr. 22 170.—
Totalkosten für den Kanton	<u>Fr. 223 610.—</u>

Die folgenden Zusammenstellungen sollen zeigen, wie sich unser Vorschlag auf die Besserstellung der einzelnen Lehrer auswirkt. Die prozentuale Lohnaufbesserung ist einmal auf den Minimallohn ohne, einmal auf den Lohn mit Einschluß der Alterszulage berechnet.

	Primarlehrer		Sekundarlehrer	
	bei 26 Wochen Schuldauer	Kanton	bei 32 Wochen Schuldauer	Gemeinde
8 % des Grundlohnes . . .	160.—	160.—	160.—	320.—
Familienzulage.	160.—	160.—	160.—	160.—
Kinderzulage f. 4 Kinder .	120.—	120.—	120.—	120.—

Aufbesserung in % des

Grundlohnes:	Total	%	Total	%
beim ledigen Lehrer . . .	320.— = 8,0— 5,1 %		480.— = 8,0— 6,3 %	
beim verheirateten Lehrer .	640.— = 16,0—11,4 %		800.— = 13,3—10,5 %	
beim verheirateten Lehrer mit 4 Kindern	880.— = 22,0—15,7 %		1040.— = 17,3—13,8 %	

Nach demselben Prinzip für eine 40wöchige Schuldauer umgerechnet ergibt sich entsprechend:

8 % des Grundlohnes bei verlängerter Schuldauer .	Kanton	Gemeinde	Kanton	Gemeinde
Familienzulage.	160.—	350.40	160.—	448.—
Kinderzulage bis 4 Kinder.	160.—	160.—	160.—	160.—
	120.—	120.—	120.—	120.—

zusammengefaßt für den	Total	%	Total	%
ledigen Lehrer	510.40 = 8,0— 6,3 %		608.— = 8,0— 6,6 %	
verheirateten Lehrer . . .	830.— = 13,0—10,4 %		928.— = 12,2—10,1 %	
verheirateten Lehrer mit 4 Kindern	1070.— = 16,8—13,4 %		1168.— = 15,4—12,7 %	

Die Tabellen bestätigen zahlenmäßig den sozialen Charakter unseres Vorschlags. Der ledige Lehrer erhält danach einen Teuerungsausgleich von nur 8 bis 5,71 %; erst beim verheirateten, älteren Lehrer trifft, mit Einrechnung der vorgeschlagenen Familien- und Kinderzulagen, der volle Teuerungsausgleich ein. Unser Vorschlag stützt sich dabei auf den eindeutigen Willen der Lehrerschaft, die sich mit deutlichem Mehr (im Verhältnis von 4 : 3) für Sozialzulagen ausgesprochen hat.

Ernsthaft zu prüfen wäre die Frage, ob nicht durch besondere kantonale Beiträge an ländliche Schulgemeinden, welche die Schuldauer über das Minimum von 26 resp. 32 Wochen hinaus erstrecken möchten, ein Ansporn zur Verlängerung der Schulzeit gegeben werden könnte.

Da nun schon eine Volksbefragung notwendig wird, möchten wir das Augenmerk noch auf einen weiteren Punkt richten. Bei wesentlicher Veränderung des Lebenskostenindexes sollte auch für die Lehrer eine Lösung ähnlich derjenigen im kantonalen Beamten gesetz möglich sein, wonach der Große Rat ermächtigt würde, die Teuerungs- und Sozialzulagen den jeweiligen Schwankungen anzupassen, womit in Zukunft in solchen Fragen der umständliche und teurere Weg über eine Volksabstimmung vermieden werden könnte.

Endlich möchten wir noch das hohe Erziehungsdepartement und die läbliche Regierung bitten, die Frage zu prüfen, ob der gegenwärtige Stand der Versicherungskasse der bündnerischen Volksschullehrer nicht erlauben würde, auch den Rentnern eine bescheidene Teuerungszulage auszurichten; manch einer von ihnen befindet sich infolge der ständig zunehmenden Teuerung in einer eigentlichen Notlage.

Sehr geehrter Herr Erziehungschef, sehr geehrte Herren Regierungsräte! Wir sind uns dessen bewußt, daß wir mit unseren Begehren nicht in einem günstigen Zeitpunkt kommen; wir glauben jedoch, mit denselben die unterste Grenze der Bescheidenheit gezogen zu haben, und dies wie bereits gesagt, im Hinblick auf die leider ungünstigen Verhältnisse in der bündnerischen Volkswirtschaft. Um so eher dürfen wir der berechtigten Hoffnung Ausdruck geben, daß Behörden und Volk sich dem Anliegen der bündnerischen Lehrerschaft nicht verschließen werden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Erziehungschef, sehr geehrte Herren Regierungsräte, den Ausdruck unserer

vollkommenen Hochachtung

Für den Bündner Lehrerverein

Der Aktuar:

sig. Simeon

Der Präsident:

sig. Danuser



Kolleginnen und Kollegen,

die Volksabstimmung über das

Besoldungsgesetz steht bevor.

Helft alle tatkräftig mit,

durch geeignete Aufklärungsarbeit

die Annahme des Gesetzes zu erwirken.

